

haupt *majora duplicia* nicht *Vesp. a capit. sequentis* haben, sondern *Vesperae de digniori commemoratio de minus digno*. Auch nur ein nicht berichtigter Druckfehler ist uns untergekommen. S. 95 soll es statt *accommodo* heißen *accomodato*. Recensent schließt seine Bemerkungen mit der wärmsten Empfehlung dieses sowohl für den Priesteramts-candidaten als für den Priester sehr lezenswerthen und nützlichen Buches „*Pensa jugiter, reponere fideliter, amplectere suaviter*“. S. Bern. Et. Pösten. Spiritual Michael Ransauer.

8) **Praecipua ordinis monastici elementa**, e regula s. patris Benedicti adumbravit, testimoniis ornavit D. Maurus Wolter, Abbas s. Martini de Beuron B. M. V. de Monteserrato-Emaus, Pragae. Ex typographia societatis s. Augustini. Desclée, de Brouwer et Soc. Brugis. 1880. VIII. 840. gr. 8°. (Auch im Verlag bei B. Herder, Freiburg i. Breisgau. Preis: 9 M.)

Es sind bereits schon mehr als zwei Jahre verflossen, daß der rührige Verleger unsers Buches den Vertriebsapparat in Thätigkeit gesetzt und dasselbe mit der heutzutage nun einmal unausbleiblichen Reklame auf den Markt gebracht hat. Unsere Besprechung ist demnach freilich eine ziemlich verspätete, wir fürchten aber doch nicht, daß sie darum auch eine überflüssige und unnütze sei, denn zur größeren Verbreitung dieses hervorragenden Productes kathol. Literatur ist leider bis jetzt noch wenig geschehen; in den beiden Literaturblättern, die das kath. Deutschland besitzt, sucht man vergebens eine Besprechung unseres Werkes.¹⁾ In Hinblick auf den überfüllten Büchermarkt liegt es uns natürlich fern, den umsichtigen und thätigen Redacturen erwähnter Zeitschriften auch nur den mindesten Vorwurf zu machen.

In Wolter's Buch liegt uns in der That ein „monumentales Werk“ vor. Wir scheuen uns diesmal nicht, hiemit ein stolzes volltönendes Wort der Reklame uns anzueignen, weil wir uns nach gründlicher Einsichtnahme des Buches selbst und nach reiflicher Erwägung vollkommen überzeugt und berechtigt halten, es unbedenklich, mit gutem Gewissen thun zu dürfen. Den Beweis hiefür hoffen wir den Lesern der Quartalschrift zur Genüge dadurch zu erbringen, daß wir ihnen den Grund- und Aufbau dieses Lehrgebändes klösterlicher Ascese, wenn auch nur mit einigen Strichen und schwachen Umrissen gezeichnet, vorlegen und die innere Pracht und Herrlichkeit desselben mit wenigen Worten andeuten.

In einem an alle Ordensgenossen gerichteten Vorrede gibt der Verfasser die entferntere und auch nähere Veranlassung und den Zweck seines Werkes an. Er war nemlich schon seit längerer Zeit der Meinung, daß

¹⁾ Die Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner-Orden brachten gleich in ihrem ersten Jahrgang (1880, IV. Heft, S. 220) ein Referat aus der Feder des Redacteurs P. Maurus Rinter.

es nothwendig sei, jene alten Brunnen von Neuem zu eröffnen und jenes hl. Feuer zu entzünden d. h. jene wahren und festen Grundsätze des Ordensstandes sorgfältig aufzusuchen, welche, auf die Vorschriften der hl. Regel gegründet durch einen Zeitraum von tausend Jahren in voller Kraft waren.¹⁾ Die eigentliche Anregung aber erfolgte auf einer Versammlung von Benediktiner-Äbten zu Salzburg 1868, wo der Plan gefaßt wurde, die bisher noch getrennten Klöster in eine große Congregation zu vereinigen,²⁾ zu diesem Zwecke wurden sieben Grundelemente des Ordenslebens (*fundamentalialia ordinis monastici elementa*) aufgestellt, welche die gemeinsame Grundlage, auf der der neue Verein zu einem dauernden Bestande sich aufbauen könne, bilden sollten. Diese Elemente nun, deren Urheber eigentlich der berühmte Abt von Solesmes, Prosper Guéranger, ist, ausführlich zu erklären und durch die hl. Regel, die Dekrete der Kirche und die Schriften der angesehensten, katholischen Autoren zu beleuchten und zu stützen,³⁾ hat Verfasser auf sich genommen und ist mit bekannter Meisterschaft auch dieser Aufgabe vollkommen gerecht geworden. Mit seinem Buche bietet er uns wirklich eine klare und gründliche Darlegung und Erklärung der wahren Grundsätze des christlichen Lebens im Ordensstande, — einen herrlichen, ganz einzigartigen Commentar der ältesten Regel des Occidentes. Nicht als Gesetzgeber also tritt Verfasser auf, sondern als Dolmetsch eines alten Gesetzes. Der ganze Inhalt der Regel, die einzelnen Vorschriften des Ordens-Patriarchen werden nach gewissen Gesichtspunkten geordnet und gruppiert, und so in ein förmliches System gebracht. Als Fundamentalsätze haben sich aus der Regel sieben ergeben, welche die 7 Grundsteine oder Säulen (Motto: *exidit columnas septem*) des geistlichen Hauses bilden, nemlich: 1. *Vita claustralis*, 2. *opus Dei* (i. e. *psalmodia*), 3. *sancta paupertas*, 4. *sancta mortificatio* (*castitas*), 5. *sanctus labor* (*obedientia*), 6. *opera caritatis*, und 7. *regimen*. Diese werden einzeln der Reihe nach vorerst in den *Declarationes* vom Verfasser in Form einer väterlich-ernsten Ansprache nach ihrem ganzen Umfang und Inhalt erschöpfend behandelt mit dem doppelten Zwecke, einerseits eine richtige Auffassung und ein klares Verständniß der wichtigen Normen des Ordenslebens zu vermitteln, anderseits zur treuen Erfüllung der Standespflichten anzuregen. Die *Testimonia*, aus der Regel, den Dekreten der Kirche und Schriften der Kirchenväter u., die sich jeder *Declaratio* anschließen,

¹⁾ *Opus esse putavimus, denuo pristinos illos aperire puteos sacrosque ignes accendere h. e. vera illa ac solida exquirere principia seu rationes Ordinis monastici, quae, praeceptis S. Regulae fundata, per mille annorum spatium integra stabiliq[ue] auctoritate vignerunt. §. VI. — ²⁾ Pium exortum est consilium, monasteria, usque adhuc omnino separata, aliquo sanctae caritatis foedere inter se consociandi. ibid. — ³⁾ Ausi sumus et enodatus explicare eadem elementa et confirmare testimoniis, quotquot licuit e S. Regula, ex decretis S. Ecclesiae atque e Sanctorum Doctorumque dictis colligere. §. VII.*

geben die Begründung und Bekräftigung des in derselben Gesagten. Vieles müssen wir übergehen, um doch auch etwas von der innern Schönheit des Werkes zu sagen, auf welches sich mit Recht des Psalmisten Wort anwenden läßt: *Omnis gloria ejus ab intus*. Fülle und Reichthum der Gedanken, Tiefe und Erhabenheit der Anschauungen, große Mannigfaltigkeit neuer Gesichtspunkte kann niemand wagen dem Verfasser abzusprechen. Selbst Altes und Bekanntes versteht der Verfasser mit solchem Geschick in neue, schöne Formen umzugießen, daß es auf uns mit dem Reize der Neuheit wirkt. Ueber das Gebet im allgemeinen als auch über das Breviergebet ist gewiß in alter und neuer Zeit schon viel des Schönen geschrieben worden (z. B. Tillmann, das Gebet), unser Verfasser weiß aber doch selbst an diesem oft behandelten Gegenstand bisher nicht oder zu wenig beachtete Schönheiten aufzufinden, beziehungsweise zu gehöriger Geltung zu bringen. Zu gleichem Lobe gäben noch viele, viele Stellen des Buches Anlaß. Einen wahren Bienenfleiß, eine große Umsicht und einen feinen Tact bekundet die Sammlung von Belegstellen aus den Constitutionen von 34 Päpsten (von Siricius bis Pius IX., den *Kanones* 35 Concilien *Nicaeum* — *Vaticanum*) und den Büchern von mehr als 200 verschiedenen Autoren. Die Sprache ist nicht bloß rein und correct, sondern auch ein vollkommen würdiges Kleid des erhabenen Inhaltes; der Styl entbehrt nirgends des echten oratorischen Schwunges. Besonders gern liebt es der Verfasser die Periode mit drei ebenmäßig gebauten Sätzen zu schließen oder an das Ende eines Satzes drei Prädikate asyndetisch zu setzen. — Druckfehler sind uns einige aufgefallen, wir haben sie aber nicht notirt. Der Verleger hat sich wegen der herrlichen Ausstattung Anspruch auf vollste Anerkennung verdient.

Wir schließen dieses Referat mit einer eindringlichen Einladung in Worten desselben hl. Buches, aus dem Verfasser seinen passenden Vor-
spruch genommen hat: *Venite, comedite panem, qui propositus est, et bibite vinum, quod vobis mixtum est.* (Prov. IX.)

Admont.

Professor P. Placius Steininger.

9) Katechismus des katholischen Eherechtes von J.

Weber, Stadtpfarrer. 2. verb. Aufl. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) in Augsburg. 1881. S. VI. 264. 12° Pr.?

Dieser Katechismus behandelt in katechetischer Form das katholische Eherecht. Er erschien im J. 1875 unter dem Titel: „Das kathol. Eherecht für die Kandidaten der Theologie und des Rechts“ in 1. Aufl. und wurde in diesen Blättern (Jahrg. XXIX. Heft II. S. 265 f.) eingehender besprochen. Unter obigem Titel erscheint er jetzt in 2. Aufl. als Ergänzung zu dem inzwischen publicirten „Katechismus des kathol. Kirchenrechts“ (1880, im selben Verlage). Wir wiederholen von dieser neuen, unwesentlich veränderten Auflage, was am angeführten Orte gesagt wurde, und für das wir die Nothwendigkeit der 2. Aufl. als Bestätigung ansehen,